

## 639 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

**Bericht**  
des  
**Finanz- und Budgetausschusses**  
über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 611 der Beilagen), betreffend Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.

Die zahlreichen Mineralquellen, die auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich entsprangen und die eine ausgebreitete Verwendung als Heil- und Tafelwässer fanden und auch vielfach zur Erzeugung der sogenannten Quellenprodukte benutzt wurden, waren ein starker Aktivposten des ehemaligen Österreich. Da sich diese Mineralquellen in den Händen von Städten oder Aktiengesellschaften befanden, so wurde der oft geäußerte berechtigte Wunsch, diese Mineralquellen zu verstaatlichen, sowohl von der Regierung als auch vom Abgeordnetenhaus abgelehnt. Auch die Provisorische Nationalversammlung nahm den gleichen Standpunkt ein.

Bei der Beratung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, St. G. Bl. Nr. 154, wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 16. Jänner 1919 eine Entschließung des Abgeordneten Schiegl, wonach der Staatsrat aufgefordert wurde, der Nationalversammlung ehestens einen Gesetzentwurf wegen Verstaatlichung der natürlichen Heilquellen vorzulegen, in der Erwagung abgelehnt, daß sich ein wesentlicher Teil dieser Brunnen im Eigentum von Städten und Ländern befindet.

Nun will die Staatsregierung einen kleinen Schritt nach vorwärts unternehmen und ein Monopol für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte einführen. Die Staatsregierung begründet den eingebrochenen Gesetzentwurf damit, daß nunmehr die österreichische Republik die Ursprungsorte der am häufigsten angewendeten Heil- und Tafelwässer nicht mehr umschließt, nur mehr einige wenige der gebräuchlichsten natürlichen Mineralwässer in Österreich entspringen und wir daher in der Hauptsache auf die Einfuhr aus dem Zollausland angewiesen sind. Es liegt daher nahe, daß nun, nicht am wenigsten wegen der durch Zoll- und Währungsdifferenz sprunghaft oft schon bis über das Zehnfache gestiegenen Preise der nunmehr ausländisch gewordenen Quellen der Gebrauch künstlicher Nachbildungen der Mineralwässer und deren Produkte an Umfang gewinnen wird, zumal, da die Kosten der aus künstlichen Produkten erzeugten Wässer weit hinter den Preisen der natürlichen Wässer zurückbleiben werden.

Wirtschaftliche und staatsfinanzielle Gründe lassen es daher der Staatsregierung für wünschenswert erscheinen, wenn die gerade bei Mineralwässern und Quellenprodukten mögliche künstliche Herstellung im Inland gefördert wird.

Da ein wichtiger Bestandteil für die Erzeugung dieser Trockenpräparate und der künstlichen Wässer, das Kochsalz, bereits Gegenstand des Staatsmonopols ist, beantragt die Staatsregierung, die künstlichen Mineralwasserprodukte und künstlichen Mineralwässer zu monopolisieren. Es ist dies um so mehr angezeigt, als die staatliche, einheitliche Herstellung die Gewähr für die vom sanitären Standpunkt einwandfreie Beschaffenheit der Präparate gibt und so die Einbürgerung dieser Produkte wesentlich erleichtern kann. Die künstlichen Präparate und Wässer würden den natürlichen in Zusammensetzung, Geschmack und

## 639 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Wirkung gleich sein. Es kann daher bei der Einführung eines Monopols nicht bei den künstlichen Produkten haltgemacht, sondern es muß im Gesetz der Rahmen geschaffen werden, um auch die natürlichen Wässer und Quellenprodukte in die Monopolsbewirtschaftung einzubeziehen. Hierbei ist jedoch weder an einen Eingriff in die bestehenden Eigentums- und Besitzrechte noch an eine Änderung der gegenwärtig üblichen Verkehrsformen gedacht, sondern es sollen die Naturprodukte lediglich derselben Belastung unterworfen werden, welche die künstlichen in Form des Monopolsgewinns zu tragen haben. Diese Belastung soll jedoch nicht als Steuer, sondern, der Monopolsordnung entsprechend, als Lizenzgebühr, als Äquivalent für die Freigabe eines Monopolsgegenstandes, eingehoben werden.

Die Ausschaltung der privaten Herstellung ist also nur hinsichtlich der künstlichen Quellenprodukte und der künstlichen Mineralwässer in Aussicht genommen. Eine Ablösung von bestehenden Privatbetrieben kommt hierbei nicht in Betracht, weil sich keine Unternehmungen in Österreich befinden, die sich ausschließlich oder auch nur in der Hauptsache mit der Erzeugung derartiger Produkte befassen.

Demgemäß spricht zwar der § 1 des Entwurfes das Monopolsrecht allgemein für natürliche und künstliche Mineralwässer und Mineralwasserprodukte aus, es erbittet sich aber die Regierung die Ermächtigung, im Wege der Vollzugsanweisung die Art der Ausübung des Monopols besonders zu bestimmen (§ 3, 1. Absatz).

Während die natürlichen Quellenprodukte und deren künstliche Nachbildungen gegenwärtig keiner Abgabe unterliegen, sind die natürlichen Mineralwässer gemäß § 2, §. 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154, einer Steuer von 16 h, die künstlichen gemäß §. 2 derselben gesetzlichen Bestimmung einer solchen von 12 h vom Liter unterworfen. Diese Steuer soll nach § 3, 2. und 3. Absatz, durch die Lizenzgebühr ersetzt werden.

§ 4 stellt das Monopolsrecht unter den Schutz des Gefällsstrafgesetzes und ergänzt dessen Bestimmungen insbesondere durch Anordnung der Verfallsstrafe.

Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes muß der Bestimmung durch besondere Kundmachung vorbehalten bleiben, da er von der Inbetriebsetzung der für die Herstellung der Monopolverzüglinisse zu schaffenden Anlage abhängt.

Unter Hinweis auf § 4, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154, wonach öffentliche Krankenanstalten sowie Krankenkassen im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, der Steuerbetrag für Mineralwässer, die für Heilzwecke verbreitet werden, rückzuvergütet ist, wenn der Steuerbetrag im Kalenderjahr 100 K übersteigt, beantragte der Berichterstatter im Finanz- und Budgetausschuß, dem § 3 einen neuen Absatz 4 hinzuzufügen, welcher lautet: „<sup>(4)</sup> Die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, des vorbezogenen Gesetzes haben auf die Gegenstände dieses Monopols sinngemäße Anwendung zu finden.“

Die Abgeordneten Leuthner und Dr. Görtler bemängelten, daß der Gesetzentwurf gesetzestechnisch nicht einwandfrei verfaßt sei. Das, was in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt werde, gehe aus dem Texte des Gesetzes nicht klar hervor.

Der Berichterstatter beantragte, um den geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, dem § 2 einen neuen Absatz 3 anzufügen. Derselbe lautet: „<sup>(5)</sup> Die Monopolsrechte werden jedoch hinsichtlich der natürlichen Mineralwässer und der daraus gewonnenen Produkte nur durch Einhebung der Lizenzgebühr ausübt. Trink- und Badekuren am Gewinnungsorte der natürlichen Mineralwässer unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.“

Die Vorlage der Staatsregierung wird mit den beiden Abänderungsanträgen des Berichterstatters zum Beschlusse erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzentwurfe mit den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen die Genehmigung erteilen.“

Wien, 20. Jänner 1920.

**Dr. Weiskirchner,**  
Obmann.

**Schiegl,**  
Berichterstatter.

639 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

**G e s e k**

vom . . . . . 1920

wegen

**Einführung eines Monopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

Die Bestimmungen des XI. Hauptstückes der Zoll- und Staatsmonopolsordnung werden auf natürliche Mineralwässer und die daraus hergestellten Produkte sowie deren Nachahmungen (künstliche Mineralwässer und künstliche Mineralwasserprodukte) ausgedehnt.

**§ 2.**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu betrachten:

1. als natürliche Mineralwässer solche natürliche Wässer, welche sich nach Art und Menge der darin enthaltenen Stoffe (Salze, Salzbestandteile, Gase usw.) von gewöhnlichem Brunnen- oder Trinkwasser unterscheiden und zu Heil- und Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht werden;
2. als natürliche Mineralwasserprodukte alle aus natürlichem Mineralwasser mit oder ohne Zusatz anderer Stoffe hergestellten Erzeugnisse;
3. als künstliche Mineralwässer, die mit Hilfe besonderer Apparate nach den Ergebnissen der chemischen Analyse natürlicher Mineralwässer hergestellten Nachbildungen solcher Wässer, ferner die mit Kohlensäure versetzten Salzlösungen, welche mit natürlichen Mineralwässern Ähnlichkeit haben;
4. als künstliche Mineralwasserprodukte, die auf synthetischem Wege hergestellten, der Zusammensetzung

## 639 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

natürlicher Mineralwasserprodukte ganz oder teilweise entsprechenden Nachbildungen.

(2) Der Kreis der dem Monopol unterworfenen Gegenstände wird im Vollzugswege näher bestimmt.

(3) Die Monopolsrechte werden jedoch hinsichtlich der natürlichen Mineralwässer und der daraus gewonnenen Produkte nur durch Einhebung der Lizenzgebühr ausgeübt. Trink- und Badekuren am Gewinnungsorte der natürlichen Mineralwässer unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### § 3.

(1) Durch Vollzugsanweisung werden die Bestimmungen über Einföhr, Erzeugung, Bereitung, Verwendung und Verkehr hinsichtlich der natürlichen und künstlichen Mineralwässer und Mineralwasserprodukte erlassen.

(2) Durch Vollzugsanweisung wird ferner die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr (§§ 442 und 443 B. St. M. O.) für natürliche und künstliche Mineralwässer und natürliche und künstliche Mineralwasserprodukte festgesetzt.

(3) Die natürlichen und künstlichen Mineralwässer sind von der Entrichtung der Mineralwassersteuer (§ 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 154) befreit.

(4) Die Bestimmungen des § 4, Absatz 2, des vorbezogenen Gesetzes haben auf die Gegenstände dieses Monopols sinngemäße Anwendung zu finden.

### § 4.

(1) Auf die Übertretungen dieses Gesetzes und der Vollzugsanweisungen hierzu finden die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt dessen Nachträgen Anwendung. Die hiernach keiner besonderen Strafbestimmung unterliegenden Übertretungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 10.000 K zu ahnden.

(2) Gegenstände des Mineralwassermönopols, die in einem den Monopolsvorschriften nicht entsprechenden Zustande angetroffen werden, unterliegen dem Verfalle, ohne Rücksicht wem sie gehören oder ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren stattfindet.

### § 5.

Die besonderen Anordnungen über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich vorhandenen

**639 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

5

Gegenstände dieses Monopols werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

**§ 6.**

(1) Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes wird durch besondere Kundmachung festgesetzt.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung betraut.